

§1

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ernst-Abbe-Schule in Eisenach e.V.". Sein Sitz ist Eisenach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisenach unter der Nummer 186 eingetragen.

§2

1. Zweck des Vereins ist es, die Ernst-Abbe-Schule zu Eisenach insbesondere in folgenden Belangen zu fördern:

- humanistische Bildung und Erziehung der Schüler, (u.a. die Herausbildung eines Demokratie- und Umweltbewusstseins)
- Entwicklung des Schulsports und Pflege des Liedguts
- Gesundheitserziehung und Jugendhilfe im Sinne der Vorbeugung u.a. des Drogenmissbrauchs
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Verbesserung der baulichen Substanz der Schule
- Beitrag zur Versorgung der Schule mit geeignetem und ausreichendem Lehrmaterial und anderen Ausrüstungsgegenständen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie wissenschaftliche Vorträge ehemaliger Schüler
- Förderung des Schulchores
- Unterstützung der Schülerfirma und der Schülerzeitung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klaus R. Gähring und Renate Gähring geb. Heinrich Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Mitglieder des Vereins können werden:

- die ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
- die Eltern der Schüler,
- die Lehrer sowie Schüler ab 14 Jahren der Ernst-Abbe-Schule,
- alle, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen,
- auch juristische Personen und Personengemeinschaften sowie Vereinigungen mit oben genannten Zielen.

Der Beitrittsantrag ist einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich zu übergeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

§4

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Kassenbericht und Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzuberufen.

Der Versammlungsleiter wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl bestimmt.

(2) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor der jährlichen Mitgliederversammlung u. a. im Falle der Niederlegung der Vorstandsfunktion von Schülern ab Ablegung der Reifeprüfung, wird dem Gesamtvorstand im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes das Recht der ergänzenden Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingeräumt. Auf dem Austritt folgende Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl für dieses Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist unbefristet; ihr Widerruf erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer oder einem in dieser Funktion tätigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus 10 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gesamtvorstand) besteht. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand (geschäftsführender Vorstand), der sich zusammensetzt aus
 - o aa) dem Vorsitzenden,
 - o ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o ac) dem Kassenwart,
 - o ad) dem Schriftführer
 - o ae) einem weiteren Vorstandsmitglied
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 5 weiteren Mitgliedern

(2) Von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand sind im Rahmen ihrer Kompetenz jeweils mit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 6

Der von jedem Mitglied zu zahlende Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird mit Ablauf des Kalenderjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder vertreten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Kassenbericht zu prüfen haben und über ihre Überprüfung zu berichten haben.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende, Tod oder Ausschluss. Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
(Der Vorstand/ April 2011)